

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Februar 2016

75. Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, Durchgangsstation Winterthur, Winterthur (Beitragsberechtigung)

Gemäss § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 378/2014 erteilte der Regierungsrat der bisherigen Trägerschaft, dem Verein Durchgangsstation Winterthur, eine Beitragsberechtigung für den Betrieb der Durchgangsstation Winterthur bis zum 31. Dezember 2017. Der bisherige Trägerverein wurde auf den 31. Dezember 2015 aufgelöst. Das Angebot wurde auf den 1. Januar 2016 von der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime übernommen und wird mit dem gleichen Konzept weitergeführt. Mit Antrag vom 11. Mai 2015 und 1. Oktober 2015 ersucht die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime als neue Trägerschaft um eine Beitragsberechtigung für die Durchgangsstation Winterthur.

Die Durchgangsstation Winterthur ist eine geschlossene Institution für männliche Jugendliche im Alter zwischen 13 und 18 Jahren. Das Angebot umfasst Krisenintervention, Abklärung, Massnahmenplanung, Überbrückung bis zur Weiterplatzierung in eine andere Institution und Durchführung von Untersuchungshaft. Die Platzierungsdauer beträgt in der Regel drei bis vier Monate. Das Konzept hat sich bewährt und die Durchgangsstation Winterthur ist gut ausgelastet. Die Durchgangsstation Winterthur ist vom Bundesamt für Justiz anerkannt.

Die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb der Durchgangsstation Winterthur, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom November 2015. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf, und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung.

Die Dauer der Beitragsberechtigung ist abzustimmen auf die Anerkennungsüberprüfung des Bundesamtes für Justiz, weshalb die vorliegende Beitragsberechtigung ausnahmsweise statt für die übliche Dauer von vier Jahren für zwei Jahre zu erteilen ist.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet und beträgt jährlich höchstens Fr. 700 000.

Gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) und mit § 18 Abs. 1 der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins Durchgangsstation Winterthur für den Betrieb der Durchgangsstation Winterthur wird auf den 31. Dezember 2015 aufgehoben.

II. Die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime wird für den Betrieb der Durchgangsstation Winterthur mit Wirkung ab 1. Januar 2016 im Umfang von neun Plätzen als staatsbeitragsberechtigt anerkannt.

III. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2017. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2016 zusammen mit dem aktualisierten Konzept einzureichen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, Anna Beck, Geschäftsführerin, Obstgartensteig 4, 8006 Zürich (im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), das Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi